



Zahl: 120-2-20/2021

Betreff: Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 08.04.2021 bewilligten Bauarbeiten auf der Gemeindestraße Gp. 412 KG Obergaimberg

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a i.V.m. § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und i.V.m. Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2016 erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Gaimberg, vertreten durch den Bgm.-Stv. Norbert Duregger, anlässlich der mit beigeschlossenem Bescheid vom 08.04.2021, Zahl: 120-2-20/2021, bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Gemeindestraße Gp. 412 KG Obergaimberg (Wildbach-Verbauungsmaßnahmen am Großbach) im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende **vorübergehende Verkehrsmaßnahmen** im Zeitraum **vom 12.04.2021 bis 21.05.2021**.

- (1) Unmittelbar vor der Baustelle ist auf dem durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Fahrstreifen – bei Vorliegen der Voraussetzungen laut Punkt 7) des Bescheides vom 08.04.2021 – das Vorschriftszeichen „**WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO anzubringen.
- (2) Vor dem einspurigen Bereich der Baustelle ist das Gebotszeichen „**VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG**“ mit – der jeweiligen örtlichen Verkehrslage entsprechend – nach rechts oder links unten geneigtem Pfeil für den zu benützenden Fahrstreifen gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO anzubringen.
- (3) Während der Dauer der Verkehrsregelung mittels **Signalscheiben** (§ 40 Abs. 2 StVO) und bei gefährlichen, durch die Bauarbeiten hervorgerufenen **Verengungen** oder **Richtungsänderungen** der Fahrbahn und wegen des durch die Bauarbeiten hervorgerufenen **schlechten Fahrbahnzustandes** (Querrinnen und Aufwölbungen und Niveauunterschiede in der Längsrichtung der Fahrbahn oder bei Vorliegen einer Schotterdecke) sowie zum **Schutze** der auf der Fahrbahn und Banketten tätigen **Arbeiter** wird eine „**GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 30 KM/H**“ gem. § 52 lit. a Ziff. 10a StVO verfügt.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung darf nur den Bereich der Fahrbahn umfassen, auf oder neben dem tatsächlich gearbeitet wird oder welcher nur eine Schotterdecke aufweist. Bei einer allfälligen Änderung des Arbeitsbereiches sind die zur Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlichen Vorschriftszeichen entsprechend zu versetzen. In der arbeitsfreien Zeit ist ihre Geltung außer Kraft zu setzen, sofern der Fahrbahnzustand dies zulässt.

- (4) Während der Zeit des Vorliegens einer Schotterdecke, bei gefährlichen Verengungen und scharfen Richtungsänderungen der Fahrbahn, bei Niveauunterschieden in der Längsrichtung auf der Fahrbahn und zur Erreichung eines geordneten Verkehrsflusses wird die Anbringung des Vorschriftszeichens „**ÜBERHOLEN VERBOTEN**“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO auf beiden Seiten der Fahrbahn für den gesamten Baustellenbereich verfügt.

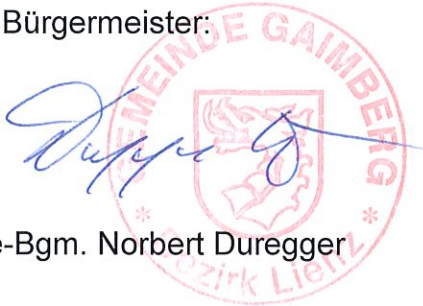
- (5) Unmittelbar am Ende des durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Straßenabschnittes ist das Vorschriftszeichen „**ENDE VON ÜBERHOLVERBOTEN UND GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN**“ gem. § 52 lit. a Ziff. 11 StVO anzubringen bzw. die ursprüngliche bestehende Verkehrsregelung wieder kundzumachen.

Die oben angeführten Verkehrszeichen sind vom Bauleiter Herrn Bernhard Vögl (Tel. 0664 2318373) von der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol, im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion Lienz anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Vorschriftszeichen ist vom verantwortlichen Bauführer oder seinen Organen in einem **AKTENVERMERK** (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:
i.V.:



Vize-Bgm. Norbert Duregger

Ergeht an:

- die Gemeinde Gaimberg, zH. Herrn Bgm. Bernhard Webhofer, Dorfstraße 32, 9905 Gaimberg
- die WLVB, Gebietsbauleitung Osttirol, Kärntner Straße 90, 9900 Lienz
- die Polizeiinspektion Lienz, Hauptplatz 5, 9900 Lienz
- z.d.A.

Kundgemacht am:

09.04.2021

Abgenommen am: